

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Auszahlungsentscheid

zu Gunsten des Ansprechers [ANONYMISIERT 1]
auch im Namen von [ANONYMISIERT 2], [ANONYMISIERT 3] und [ANONYMISIERT 4]¹
vertreten durch [ANONYMISIERT 2]

betreffend die Konten von Felix Turner

Geschäftsnummern: 204900/AC; 203999/AC²

Zugesprochener Betrag: 211 875.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids sind die von [ANONYMISIERT 1] („der Ansprecher“) eingereichten Anspruchsanmeldungen auf die Konten von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT]³. Der vorliegende Auszahlungsentscheid bezieht sich auf die veröffentlichten Konten von Felix Turner („der Kontoinhaber“), für die Anna Turner („die Bevollmächtigte“) die Vollmacht hatte, bei der Niederlassung des [ANONYMISIERT] („die Bank“) in Zürich.

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte zwei Anspruchsanmeldungen ein, in denen er den Kontoinhaber als ein Verwandter väterlicherseits seiner verstorbenen Ehefrau identifizierte, der am 26. Januar 1899 in

¹ Die vertretenen Parteien [ANONYMISIERT 3] und [ANONYMISIERT 4] reichten je zwei weitere Eingangsfragebogen („Initial Questionnaires“, „IQs“) ein, in denen sie ihren Anspruch auf das Konto von [ANONYMISIERT] geltend machten und die unter den Geschäftsnummern 709456 und 709507 bzw. 709455 und 709506 erfasst sind. Das CRT wird die Ansprüche auf dieses Konto separat behandeln.

² Ansprecher [ANONYMISIERT 1] („der Ansprecher“) reichte einen IQ ein, in dem er seinen Anspruch auf das Konto von [ANONYMISIERT] geltend machte und der unter der Geschäftsnummer 709454 erfasst ist. Das CRT wird den Anspruch auf dieses Konto separat behandeln.

³ Das CRT wird die Ansprüche auf dieses Konto separat behandeln.

Wien, Österreich, geboren wurde als Sohn von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], die 1893 heirateten. Der Ansprecher gab weiter an, dass der Grossvater seiner Ehefrau, [ANONYMISIERT], und der Grossvater von Felix Ternner, [ANONYMISIERT], Brüder waren. Der Ansprecher gab an, dass Felix Ternner, der Jude war, Kieferchirurg war und dass er nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich im März 1938 aus Österreich floh. Gemäss den Angaben des Ansprechers wanderte Felix Ternner schliesslich in die USA aus, wo er in den 1970er-Jahren in New York starb. Der Ansprecher gab an, dass seine Ehefrau, [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], am 28. September 1925 in Marianske Lanze, Tschechoslowakei (heute Tschechien), geboren wurde.

Der Ansprecher reichte zur Unterstützung seines Anspruchs verschiedene Dokumente ein, unter anderem (1) einen Familienstammbaum, der zeigt, dass Felix Ternner der Enkel des Bruders des Grossvaters seiner Ehefrau war; (2) die Geburtsurkunde seiner Ehefrau, die zeigt, dass ihr Name [ANONYMISIERT] war und dass die Namen ihrer Eltern [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] waren; (3) seine Heiratsurkunde, die zeigt, dass er mit [ANONYMISIERT] verheiratet war; (4) die Heiratsurkunde seiner Schwiegereltern, welche sie als [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], identifiziert und zeigt, dass [ANONYMISIERT] der Sohn von [ANONYMISIERT] war; (5) die Sterbeurkunde seiner Ehefrau; sowie (6) ein Erbdokument des rabbinischen Gerichts in Haifa, Israel, das zeigt, dass der Ansprecher den gesamten Besitz seiner Ehefrau erbt.

Der Ansprecher gab an, dass er am 12. September 1923 in Most, Tschechoslowakei (heute Tschechien) geboren wurde. Der Ansprecher vertritt seine drei Kinder: [ANONYMISIERT 2], geboren am 6. Mai 1947 in Kraslice, Tschechien; [ANONYMISIERT 3], geb. [ANONYMISIERT], geboren am 30. Mai 1948 ebenfalls in Kraslice und [ANONYMISIERT 4], geb. [ANONYMISIERT], geboren am 1. Dezember 1962 in Haifa.

Der Ansprecher reichte 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht ein, in dem er seinen Anspruch auf Schweizer Bankkonten von [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], geltend machte. Der Ansprecher reichte 1998 eine Anspruchsanmeldung bei Ernst & Young ein, in der er seinen Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von [ANONYMISIERT] oder [ANONYMISIERT] geltend machte⁴.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten eine Liste mit Nummernkonten, eine Kundenkarte, Ausdrücke aus der Datenbank der Bank, ein Vollmachtsformular und einen Eröffnungsvertrag für ein Wertschriftendepot. Gemäss diesen Unterlagen war der Kontoinhaber Dr. med. Felix Ternner und die Bevollmächtigte war Frau [ANONYMISIERT], die Mutter des Kontoinhabers, und beide waren in der Riglergasse 5 in Wien, Österreich, wohnhaft. Gemäss diesen Unterlagen wurde die Bevollmächtigte 1868 geboren. Die Unterlagen enthalten auch eine Unterschriftenprobe des Kontoinhabers. Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass der Kontoinhaber ein

⁴ Das CRT wird die Ansprüche auf diese Konten separat behandeln.

Wertschriftendepot mit der Nummer 37059 besass sowie ein Nummernkonto unbekannter Art mit der Nummer 61142.

Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass das Wertschriftendepot 37059 im November 1933 eröffnet wurde. Aus den Bankunterlagen ist weiter ersichtlich, dass der Kontoinhaber acht Aktien der Bank mit einem Nominalwert von jeweils 500.00 Schweizer Franken auf dem Konto hinterlegte. Die Bankunterlagen zeigen weder, wann das vorliegende Konto geschlossen wurde, noch an wen das Guthaben ausbezahlt wurde. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, fanden dieses Konto nicht im System der offenen Konten der Bank, und schlossen daraus, dass es geschlossen wurde. Die Buchprüfer deuteten darauf hin, dass es seit 1945 keinen Hinweis auf Kontoaktivität gibt. Es gibt in den Unterlagen der Bank keinen Hinweis darauf, dass der Kontoinhaber, die Bevollmächtigte oder ihre Erben das Konto geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

Aus den Bankunterlagen ist weiter ersichtlich, dass das Konto 61142 am 23. August 1938 durch einen Kassabezug bei der Bank geschlossen wurde. Der Kontostand am Tag der Kontoschliessung ist unbekannt. Es gibt in den Unterlagen der Bank keinen Hinweis darauf, dass der Kontoinhaber oder seine Erben das Konto geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

Informationen aus dem Österreichischen Staatsarchiv

Am 26. April 1938 gab das nationalsozialistische Regime den Erlass heraus, der alle Juden, die im Reich lebten und/oder die Bürger des Reichs, einschliesslich Österreich, waren und ein Vermögen über einem bestimmten Wert besaßen, dazu verpflichtete, ihr Vermögen registrieren zu lassen („Vermögensverzeichnis von 1938“). Die Unterlagen des Österreichischen Staatsarchivs (Archiv der Republik, Finanzen) enthalten Dokumente über das Vermögen von Dr. Felix Ternner mit der Nummer 16523. Gemäss diesen Unterlagen wurde Felix Ternner am 26. Februar 1899 geboren, war unverheiratet, war in der Riglgasse 5 in Wien 18 wohnhaft und war Zahnarzt.

Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass Felix Ternner am 27. April 1938 acht bei der Zürcher Niederlassung der Bank hinterlegte Aktien der Bank mit einem Kurswert von jeweils 608.00 Schweizer Franken und einem Gesamtwert von 2781.76 Reichsmark besass. Aus den Unterlagen geht weiter hervor, dass Felix Ternner am 5. August 1938 aufgefordert wurde, diese Wertpapiere der Reichsbank zum Verkauf anzubieten. Briefwechsel zwischen den betreffenden Nazibehörden zeigen, dass Felix Ternner, der 1938 aus Österreich floh, dieser Aufforderung nicht nachkam und den Behörden in einem undatierten Brief an die Vermögensverkehrsstelle mitgeteilt hatte, dass er die betreffenden Wertpapiere nicht hätte abgeben können, da sie nicht mehr in seinem Besitz waren, weil er sie zur Bestreitung seines Lebensunterhalts verwendet hatte⁵. Daraufhin

⁵ Der Originaltext lautet: „*Ich bin nicht in der Lage Ihrer Aufforderung nach zu kommen, da ich die Stücke nicht besitze, da ich meinen Lebensunterhalt bestreiten musste*“.

beabsichtigte der Leiter des Rechtsamtes der Vermögensverkehrsstelle in einem Schreiben vom 25. Februar 1939 statt ein langwieriges Strafverfahren einzuleiten, das gesamte Vermögen von Felix Ternier zu Gunsten des Deutschen Reichs zu veräussern und künftig in allen solchen Fällen auf dieselbe Weise zu verfahren⁶. Das Schreiben besagt weiter, dass Karl Brunner, der zugewiesene Treuhänder, am 31. Juli 1939 berichtete, der Verkauf hätte stattgefunden und 1000.00 Reichsmark wären auf einem besonderen Konto namens „Konto Einsatz“⁷ bei der *Kontrollbank, Abteilung C*, einbezahlt worden. Aus dem Schreiben geht schliesslich hervor, dass die Mutter von Felix Ternier 1939 immer noch in Wien wohnhaft war und dass die Behörden Kenntnis von ihrer Adresse hatten. Schliesslich enthält das Vermögensverzeichnis eine von der Gestapo am 8. April 1941 ausgestellte Beschlagnahmeverfügung betreffend das gesamte Vermögen von Felix Ternier.

Analyse des CRT

Verbindung der Ansprüche

Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln (geänderte Version) können Ansprüche auf gleiche oder zusammengehörige Konten nach dem Ermessen des CRT in einem Verfahren verbunden werden. Im vorliegenden Fall bestimmt das CRT, dass es angemessen ist, die zwei Ansprüche des Ansprechers in einem Verfahren zu verbinden.

Identifikation des Kontoinhabers

Der Ansprecher hat den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name, Wohnort und das Aufenthaltsland des Verwandten der Ehefrau des Ansprechers stimmen mit dem veröffentlichten Namen, Wohnort und Aufenthaltsland des Kontoinhabers überein. Der Ansprecher identifizierte ebenfalls den Titel und den Beruf des Ansprechers, was mit unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen übereinstimmt. Zudem identifizierte der Ansprecher den Namen der Bevollmächtigten sowie die Beziehung zwischen dem Kontoinhaber und der Bevollmächtigten, was ebenfalls mit unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen übereinstimmt.

Zudem nimmt das CRT zur Kenntnis, dass aus dem Vermögensverzeichnis hervorgeht, dass Dr. Felix Ternier am 26. Februar 1899 geboren wurde, in Wien wohnhaft war und dass er Zahnarzt

⁶ Der Originaltext lautet: „*Statt im Wege eines langwierigen Strafverfahrens die fallweise Einziehung von Vermögensteilen zu erwirken, habe ich vor, auf Grund des § 6 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens von 3.12.1938, Obl.f.d. [unlesbar] [unlesbar] Nr. 633 durch einen Treuhänder die Veräusserung von vorhandenen Vermögensobjekten zu erwirken und den Verkaufserlös dem Deutschen Reich zuzuführen. [...] Ich habe vor, künftig in allen Fällen, in denen auf Grund eines Verstosses der Juden gegen die Anmeldeverordnung ein Strafverfahren gegen den Juden einzuleiten wäre, die vom Gericht etwa zu verfügende Vermögenseinziehung ganz oder teilweise durch die Vermögensverkehrsstelle mit der durch die Einsatzverordnung gegebenen Möglichkeit durchzuführen. Dieser Verfahrensweg erleichtert die Arbeit der Gerichte und häuft die Arbeit der Abteilungen Vermögensanmeldung und Rechtsamt keineswegs, da diese Abteilungen bis heute die gesamten Vorarbeiten zur Anzeige, wie auch Hilfsarbeiten in gerichtlichen Verfahren leisten müssen.*“

⁷ Das CRT hält fest, dass das „Konto Einsatz“ für den Ertrag aus Vermögensveräusserungen gemäss der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 bestimmt war.

war, was mit den in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber und den vom Ansprecher eingereichten Informationen übereinstimmt. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass keine weiteren Antragsanmeldungen auf diese Konten vorliegen.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Der Ansprecher gab an, dass der Kontoinhaber Jude war und dass er zur Zeit des Anschlusses aus Österreich floh. Aus dem Vermögensverzeichnis geht hervor, dass der Kontoinhaber im August 1938 aus Österreich floh, dass die nationalsozialistischen Behörden sein inländisches Vermögen im Juli 1939 veräusserten und dass die Gestapo am 8. April 1941 eine Beschlagnahmeverfügung für das Vermögen des Kontoinhabers ausstellte.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprecher und Kontoinhaber

Der Ansprecher hat plausibel dargelegt, dass er mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem er Dokumente eingereicht hat, die belegen, dass der Kontoinhaber ein Verwandter der Ehefrau des Ansprechers war. Das CRT hält fest, dass der Ansprecher verschiedene Dokumente vorgelegt hat, unter anderem einen ausführlichen Familienstammbaum, der zeigt, dass Felix Ternner ein Verwandter seiner Ehefrau war; die Geburtsurkunde seiner Ehefrau, die zeigt, dass ihr Name [ANONYMISIERT] war; seine Geburtsurkunde, die zeigt, dass er mit [ANONYMISIERT] verheiratet war; sowie die Heiratsurkunde seiner Schwiegereltern, die seine Schwiegereltern als [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], identifiziert. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass es plausibel ist, dass es sich bei diesen Dokumenten um Dokumente handelt, die mit höchster Wahrscheinlichkeit nur ein Familienmitglied besitzen würde. Damit ist der unabhängige Nachweis erbracht, dass die Verwandten des Ansprechers denselben Familiennamen wie der Kontoinhaber trugen. Diese Informationen unterstützen die Plausibilität, dass der Ansprecher mit dem Kontoinhaber verwandt ist, wie er es in seiner Antragsanmeldung angegeben hat. Es gibt keine Hinweise darauf, dass der Kontoinhaber ausser den Parteien, die der Ansprecher vertritt, weitere noch lebende Erben hat.

Verbleib des Guthabens

Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass das Konto 61142 am 23. August 1938 geschlossen wurde. Die Buchprüfer, welche die ICEP-Untersuchung durchführten, stellten fest, dass das Wertschriftendepot 37059 an einem unbekanntem Datum geschlossen wurde.

Betreffend das Konto 61142 stellt das CRT fest, dass aus den Bankunterlagen hervorgeht, dass das Konto durch einen Kassabezug am 23. August 1938 geschlossen wurde. Zu dieser Zeit befand sich der Kontoinhaber gemäss den vom Ansprecher eingereichten Informationen ausserhalb des von den Nationalsozialisten besetzten Gebiets. Da aus den Bankunterlagen die genauen Umstände des Kassabezugs jedoch nicht ersichtlich sind; da der Kontoinhaber aus seinem Heimatland flüchtete, weil er von den Nationalsozialisten verfolgt wurde; da der Kontoinhaber Verwandte in seinem Heimatland gehabt und sich deshalb dem Druck der Nationalsozialisten gebeugt und sein Konto abgegeben haben könnte, um deren Sicherheit zu gewährleisten; da es betreffend das Wertschriftendepot 37059 keine Unterlagen darüber gibt,

dass das Kontoguthaben dem Kontoinhaber ausgezahlt wurde oder wann das Konto geschlossen wurde; und da der Kontoinhaber und seine Erben betreffend beide Konten nicht in der Lage gewesen wären, nach dem Zweiten Weltkrieg Informationen über sein Konto einzuholen, da die Schweizer Banken wegen ihrer Bedenken in Bezug auf eine doppelte Haftung Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben, und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln dargelegt sind (siehe Anhang A), kommt das CRT zu dem Schluss, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber, der Bevollmächtigten noch ihren Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf seine bisherige Rechtsgewinnung und die Verfahrensregeln wendet das CRT bei der Bestimmung, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Guthaben ihrer Konten erhalten haben, Vermutungsregelungen an.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten des Ansprechers und seiner drei Kinder erlassen werden kann. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um einen Verwandten seiner Ehefrau handelt. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber, die Bevollmächtigte noch ihre Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

In vorliegendem Fall bezieht sich der Auszahlungsentscheid auf das Wertschriftendepot 37059 und auf das Konto 61142 unbekannter Art. Gemäss den Richtlinien für die Wertbestimmung von Wertpapieren, die dem CRT von Special Master Helen B. Junz zugestellt wurden, werden Aktien im Allgemeinen zu ihrem Kurswert an jenem Datum, an dem der Kontoinhaber vermutlich die Kontrolle über das Konto verlor, ausbezahlt. Gemäss dem Vermögensverzeichnis betrug der Kurswert der acht Aktien im Wertschriftendepot 608.00 Schweizer Franken je Aktie, was einen Gesamtkurswert von 4864.00 Schweizer Franken ergibt. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird jedoch, wenn der Wert eines Wertschriftendepots weniger als 13000.00 Schweizer Franken betrug, und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 13000.00 Schweizer Franken festgesetzt. Das CRT hält fest, dass es ihm nicht möglich ist, den im Vermögensverzeichnis von 1938 gemachten Angaben zum Kontostand Glauben zu schenken, da es über keine Informationen über die genauen Umstände des Vermögensverzeichnisses des Kontoinhabers verfügt. Das CRT hält fest, dass es möglich ist, wie in einigen anderen Fällen auch, dass der Kontoinhaber nicht sein gesamtes Vermögen deklarierte oder dass er dessen Wert zu niedrig angab im Glauben, dass dies dazu beitragen könnte, einen Teil seines Vermögens zu schützen. Im vorliegenden Fall kommt das CRT nicht zu dem Schluss, dass der im Vermögensverzeichnis des Kontoinhabers angegebene Betrag einen plausiblen Beweis darstellt, um die Vermutungsregelung von Artikel 29 zu widerlegen, und kommt zu dem Schluss, dass der Wert des vorliegenden Wertschriftendepots auf 13000.00 Schweizer Franken festgesetzt wird.

Betreffend das Nummernkonto 61142 unbekannter Art wird Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert von Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahre 1945 zugrundegelegt, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Auf der Grundlage der ICEP-Untersuchungen belief sich der durchschnittliche Wert eines Kontos unbekannter Art im Jahre 1945 auf 3950.00 Schweizer Franken. Der Gesamtwert der beiden Konten belief sich im Jahre 1945 auf 16950.00 Schweizer Franken.

Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich, indem er gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 211 875.00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrags

Gemäss Artikel 23(1)(g) der Verfahrensregeln ist das CRT befugt, jeglichen Verwandten des Kontoinhabers, ob blutsverwandt oder angeheiratet, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben, einen Auszahlungsentscheid zuzusprechen, in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Fairness und der Gerechtigkeit. Gemäss Artikel 23(2)(c) kann das CRT gemäss den in Artikel 23(1) angeführten allgemeinen Grundsätzen Auszahlungen vornehmen, in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Fairness und Gerechtigkeit, wenn ein Ansprecher seinen Anspruch auf eine Erbfolge gründet, jedoch keine ununterbrochene Reihe von Testamenten oder anderen Erbdokumenten vorweisen kann. Im vorliegenden Fall ist der Kontoinhaber der Grossonkel der Ehefrau des Ansprechers, [ANONYMISIERT]. Das CRT hält fest, dass der Ansprecher ein Erbdokument des rabbinischen Gerichts in Haifa eingereicht hat, das zeigt, dass der Ansprecher den gesamten Besitz seiner Ehefrau erbt. Der Ansprecher hat jedoch keine ununterbrochene Reihe von Testamenten eingereicht, die ihn mit dem Kontoinhaber in Verbindung bringt. Das CRT hält ferner fest, dass der Ansprecher seine Kinder, [ANONYMISIERT 2], [ANONYMISIERT 3] und [ANONYMISIERT 4] vertritt, welche Nachkommen der Eltern des Kontoinhabers sind. In Übereinstimmung mit Artikel 23(1)(b) wird dem Ehegatten eine Auszahlung in Höhe der Hälfte des Kontowertes zugesprochen, wenn der Ehegatte des Kontoinhabers und Nachkommen des Kontoinhabers Anspruchsanmeldungen eingereicht haben. Der Rest wird gleichmässig unter Berücksichtigung des Verwandtschaftsgrades unter denjenigen Nachkommen des Kontoinhabers aufgeteilt, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. In Übereinstimmung mit den Prinzipien der Fairness und der Gerechtigkeit ist der Ansprecher, der Ehemann des verstorbenen Nachkommen der Eltern des Kontoinhabers, zur Hälfte an der Auszahlungssumme berechtigt und seine Kinder, [ANONYMISIERT 2], [ANONYMISIERT 3] und [ANONYMISIERT 4], die Nachkommen der Eltern des Kontoinhabers, sind je zu einem Sechstel an der Auszahlungssumme berechtigt.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus

Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
31 Dezember 2005